



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Lehrkräfte in der Politik**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In Bayern wird einer Klimaaktivistin der Zugang zum Referendariat verwehrt.<sup>1</sup> Zur Begründung wird die Landesregierung wie folgt zitiert: „Auch im außerdienstlichen Bereich muss sich eine Lehrkraft so verhalten, dass eine Beeinträchtigung des Ansehens ihres Berufsstands sowie des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Führung des Amts vermieden wird.“ In einem anderen Fall hat die Universität Augsburg einem studentischen Mitarbeiter mitgeteilt, dass eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst „bei der Verfolgung von extremistischen Zielsetzungen nicht möglich“ sei. Hintergrund hier war eine Bundestagskandidatur für „Die Linke“.<sup>2</sup>

1. Gab es vergleichbare Fälle in den vergangenen fünf Jahren in Schleswig-Holstein? Falls ja: wie viele und mit welchen Hintergründen?

---

<sup>1</sup> <https://www.rnd.de/politik/kein-referendariat-fuer-klimaaktivistin-in-bayern-ist-das-rechtens-FWGFR-TYCURHERLTP7F3T3DYJ5Q.html>

<sup>2</sup> <https://www.sueddeutsche.de/bayern/uni-augsburg-bundestagskandidat-linke-zweifel-verfassungstreue-li.3193154>

- a) im Studium
- b) beim Eintritt ins Referendariat
- c) beim Eintritt in den Schuldienst
- d) bei der Verbeamtung auf Lebenszeit

Antwort:

zu a)

An den lehrkräftebildenden Hochschulen sind der Landesregierung keine Fälle bekannt.

zu b) bis d)

Gem. § 34 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) müssen Beamtinnen und Beamte mit ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb ihres Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern. Zusätzlich legen Beamtinnen und Beamte einen Diensteid (§ 38 BeamStG, § 47 Landesbeamtengesetz (LBG)) ab. Dieser hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten. Für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis ergibt sich das verpflichtende Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes aus § 3 Absatz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Aus den oben genannten Gründen wird im Bewerbungsprozess für den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Auskunft nach § 53 Bundeszentralregistergesetz verlangt. Diese enthält alle rechtlichen Verurteilungen, auch wenn diese nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind. Eine Überprüfung erfolgt durch einen entsprechenden Auszug aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz. Bei ggf. vorhandenen Einträgen wird auf dieser Grundlage einzelfallbezogen über eine Einstellung in den Schuldienst entschieden.

Es wird statistisch nicht erfasst, ob aufgrund von Eintragungen in das Bundeszentralregister Bewerberinnen und Bewerber für den Schuldienst abgewiesen werden mussten.

2. In Hamburg wollen SPD und Grüne rechte und islamistische Verfassungsfeinde am Eintritt in den öffentlichen Dienst hindern.<sup>3</sup> Gibt es in Schleswig-Holstein ähnliche Überlegungen?

---

<sup>3</sup> <https://www.tageblatt.de/Nachrichten/Schutz-der-Institutionen-oder-neuer-Radikalenerlass-634449.html>

Antwort:

Beamtinnen und Beamte müssen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Schleswig-Holstein hat bisher keine Regelabfragen beim Verfassungsschutz vor der Einstellung beispielsweise von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern eingeführt. Die Staatskanzlei hat im November 2022 den personalverwaltenden Stellen einen Leitfaden zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Vermeidung der Einstellung von Personen, die sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen. Die Landesregierung hat nunmehr ein Maßnahmenpaket Sicherheit und Prävention beschlossen, in dem es u.a. heißt:

*„Keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst*

*Die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes setzen sich für das Wohl und Funktionieren unseres Gemeinwesens ein.*

*Immer wieder versuchen auch Extremisten, verschiedenste Positionen im öffentlichen Dienst zu besetzen, um dort ihre verfassungsfeindlichen Positionen zu verbreiten. Daher wollen wir sicherstellen, dass keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst eingestellt werden.“*

Entsprechende rechtsstaatlich fundierte Regelungen befinden sich derzeit in der Erarbeitung. Es werden aktuell gesetzliche Vorschläge innerhalb des Dienstrechts vorbereitet, um die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst weiter zu stärken.

3. Inwieweit ist eine aktive AfD-Mitgliedschaft aus Sicht der Landesregierung mit einer Tätigkeit als Lehrkraft in Schleswig-Holstein vereinbar?

Antwort:

Die Mitgliedschaft in einer Partei, die von den Verfassungsschutzbehörden als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt eingestuft worden ist, indiziert einen möglichen Verstoß gegen die politische Treuepflicht. Sie schließt zwar nicht zwingend ein verfassungstreues Verhalten aus, kann aber bei der gebotenen Berücksichtigung der Einzelumstände des jeweils zu entscheidenden Falles gleichwohl Schlüsse auf eine fehlende Verfassungstreue rechtfertigen.

Die Mitgliedschaft in der AfD, die in Schleswig-Holstein derzeit nicht als gesichert

rechtsextrem eingestuft wird, begründet für sich keinen Verstoß gegen die politische Treuepflicht einer Lehrkraft. Im Zweifel bedarf es einer Einzelfallüberprüfung.